Gemeinde Pommerby

Vorlage
2016-09GV-021
öffentlich

Betreff
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplätze Gammeldamm und Seehof"
- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	18.11.2016
Sachbearbeitung: Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby (Beratung und Beschluss)		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pommerby beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: -*siehe Anlage*-
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Campingplätze Gammeldamm und Seehof" als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplätze Gammeldamm und Seehof“ ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB und der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.
Der Bebauungsplan wird im sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☐ Nein: ☒

Anlagen:

Prüfung der Stellungnahmen

Gemeinde Pommerby: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplätze Gammeldamm und Seehof“

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange		
WSV 05.10.2016	Keine Bedenken Meine Belange werden in der Begründung unter Punkt 5: Hinweise – Schifffahrt berücksichtigt. Ich bitte den Text noch um Folgendes zu ergänzen: Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung
LKNM 26.10.2016	Hinweis auf Bauverbot nach § 80 LWG; … Dies bedeutet, dass im Hochwasserrisikogebiet keine zusätzliche Bebauung errichtet werden darf und keine wesentliche Änderung der Bestandsbauten durchführbar ist. …eine Ausnahme vom Verbot nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG ist von der Gemeinde Pommerby derzeit nicht ausreichend begründet. ….	Nach Darlegung des Sachverhalts erfolgte am 14.11.2016 eine erneute Stellungnahme des Landesbetriebs.
und 14.11.2016	„…Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten und betrifft das Plangebiet. Die Planänderung im Bereich „um das Sanitärgebäude im Nordwesten des Campingplatzes Seehof“ liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet. Bauverbote gem. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht. Der Bebauungsplan steht in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall, daher trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen (…) gem. § 78 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 77 LWG nicht zu. Genehmigungen gem. §§ 77 bzw. 78 LWG sind somit nicht erforderlich. Das Gelände liegt mit über 3 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Bereich. Die Stellungnahme vom 26.10.2016 wird hiermit aufgehoben. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt. Hinweise - Eine rechtskräftige Bauleitplanung ersetzt nicht die küstenschutzrechtliche Genehmigung nach LWG	Kenntnisnahme; der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen Kenntnisnahme; die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen

	- Keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land Schleswig-Holstein sowie keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen	
ALSH 06.10.2016	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Hinweis auf § 15 DSchG	Kenntnisnahme
Kreis Schleswig-Flensburg 31.10.2016	Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin: - Die Verfahrensvermerke sind aufzuführen. - Da im Ursprungsplan die überbaubare Grundstücksfläche „B1“ mehrmals existiert, ist die textliche Festsetzung in der vorliegenden Form nicht geeignet, die geplante Änderung zweifelsfrei zu beschreiben. Die Festsetzung muss durch Bezugnahme auf eindeutige auch bei späteren Veränderungen zweifelsfrei ermittelbare Merkmale nachvollziehbar sein. Sollte dies über eine textliche Änderung nicht möglich sein ist eine Planzeichnung als Satzungsbestandteil anzufertigen.	Kenntnisnahme Zur Klarstellung der getroffenen Festsetzung wird die Satzung durch die genaue Benennung der Lage der angesprochenen überbaubaren Grundstücksfläche „B 1“ wie folgt ergänzt: *„Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 2 wird für die **nördlichste** mit „B 1“ festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und die **östlich angrenzende** mit „STP 2“ festgesetzte Standfläche für Zelte und Wohnwagen folgendermaßen geändert / ergänzt:* *1. Die festgesetzte östliche Baugrenze der **nördlichsten** überbaubaren Grundstücksfläche „B 1“ wird um 11 m nach Osten versetzt, das Baufenster mithin vergrößert.* Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich, da in den Entwurfsunterlagen durch die Begründung und die eingefügten Planausschnitte des Ursprungsplanes bereits eindeutig beschrieben war, welche überbaubare Grundstücksfläche „B 1“ angesprochen wird.
	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass Schächte und Pumpstationen zur Ableitung des Schmutzwassers, deren Abdeckungen unter der Geländehöhe von NN +3,0 m liegen bzw. geplant sind, hochwassergeschützt auszubilden sind.	Kenntnisnahme
	Von den Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Kenntnisnahme

LLUR (Technischer Umweltschutz) 10.10.2016	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken	Kenntnisnahme
2. Nachbargemeinden – keine Stellungnahme		
3. Landesplanung – keine Stellungnahme		
4. Stellungnahmen Privater – es wurden keine Stellungnahmen Privater abgegeben		

Bearbeitet: Camilla Grätsch, PLANUNGSGRUPPE PLEWA, 16.11.2016